

# Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg,  
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt  
\* Cronberg am Taunus. \*

Abonnementspreis pro Monat nur Mark 1.50 frei ins  
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle  
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.  
Inserate kosten: die 5spaltige Peltzelle oder deren  
Raum 50 Pfennige. Reklamen die Zelle Mark 1.—.

Postcheck-Konto: 21777 Frankfurt a. M.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.  
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 115

Samstag, den 2. Oktober abends

32. Jahrgang 1920

## Locales.

\* Die Uebernahme der städtischen Verwaltung durch Herrn Bürgermeister Schwinn hat gestern morgen, wie bereits angekündigt, stattgefunden. Den versammelten städtischen Beamten stellte Herr Beigeordneter Heintz. Küchler den neuen Chef vor und übergab diesem nach einer kurzen Ansprache, die Schlüssel und Akten der Stadt. Herr Bürgermeister Schwinn erwiderte mit einigen Worten an die Beamten und empfahl ihnen, ihre Arbeit ohne Ansehen der Person zu verrichten, sei der Besuchsteller reich oder arm, Jude oder Christ, alle seien hier gleich und müßten angehört werden. Wenn dies befolgt würde, könne er ein gutes Zusammenwirken voraussetzen. Namens der Beamten antwortete Herr Oberstadtssekretär Heinrich und treue Mitarbeit seiner Kollegen versprach. — Ueber den Abschied des Herrn Schwinn von Höchst liegt uns der Bericht aus der vorgestrigen Stadtverordneten-Versammlung vor, der wie folgt lautet: Zu Beginn der Sitzung ergriff der Vorsteher Walter das Wort, um in längeren Ausführungen des scheidenden Beigeordneten der Stadt Höchst, jetzigen Bürgermeisters von Cronberg, Herrn Schwinn zu gedenken. Er führte u. a. aus: „Es ist nicht unsere Aufgabe, den Gründen nachzugehen, die Herrn Schwinn veranlaßt haben könnten, von uns zu scheiden. Wir wissen, daß etwaige Differenzen, die nur sachlicher Natur sein könnten, nicht persönlich, sondern nur sachlich ausgetragen werden sollen. Wenn wir mit Herrn Beigeordneten Schwinn nicht immer derselben Meinung waren, so waren es nicht persönliche, sondern sachliche Gründe, die in der Weltanschauung begründet liegen mögen, die die Verschiedenheit der Meinungen vielfach bedingen. Auf jeden Fall müssen wir konstatieren, daß die Stadt Höchst in Herrn Schwinn einen tüchtigen Beamten verliert. Besonders während des Krieges ist er den schweren Aufgaben, die unter seiner Hand ihre Erledigung finden mußten, mit erstaunlichem Fleiß gerecht geworden. Es muß hierbei, wenn man die Tätigkeit des Herrn Schwinn würdigen will, auch seiner Lebensgefährtin gedacht werden, die durch ihre aufopfernde Tätigkeit im Dienste der sozialen Fürsorge der ärmeren Bevölkerung unvergesslich bleiben wird. Noch schwieriger gestalteten sich die zu erledigenden Arbeiten in der Epoche nach dem Kriege, und selbst wenn man ein Feind des Herrn Schwinn wäre, so müßte man doch anerkennen, daß er mit großem Takt, Fleiß und Geschick den auf ihn einstürmenden Aufgaben gerecht wurde. Und so können wir auch nicht anders, als dem scheidenden Herren unsere besten Wünsche für seinen ferneren Lebensweg auszusprechen.“

\* Am 6. Oktober feiern die Eheleute Postschaffner Joh. Wilh. Krieger und Karoline Friederike geb. Unger silbernes Ehejubiläum.

\* Die Michels-Kirchweihen, die morgen von 20 Orten der nächsten Umgebung gefeiert werden, schließen im Wesentlichen den Reigen der Kerwen. Es stehen nur noch die Schönberger und Oberurseler im Oktober aus. Für morgen laden die Mammolshainer und Oberhöchstädter Wirte zum Besuche ein, die alle Küche und Keller wohl gespickt haben, um ihren Gästen Freude zu bereiten.

\* Bei der in voriger Woche stattgefundenen öffentlichen Versteigerung der Grundstücke des Tele-

graphensekretärs Adam Mauer und Miteigentümer wurden folgende Gebote abgegeben: Für eine 41.10 Ar große Eichenwiese 5000 M. und für eine 22.54 Ar große Eichenwiese 5100 M. Auf den Acker im Tries 19.98 Ar wurden 4050 M., auf den Acker in der Lindenstruth 52.36 Ar wurden 7500 M. und auf den Acker im Geyersberg 22.50 Ar wurden 10 300 M. geboten. Nachgebote bis zum Dienstag zulässig.

\* Wir verweisen auf das Ausschreiben der die Leibesübungen betreibenden Vereine Cronbergs und Schönbergs in voriger Nummer. Dieser Versuch unter Zusammenfassung der heimischen Turn- und Sportfreunde einen Wettbewerb zu veranstalten, ist gewiß auch seitens der Allgemeinheit sehr zu begrüßen. Beweist diese Veranstaltung doch, daß getrennte Wege bei gutem Willen und richtig gepflegtem Gemeinsinn, immer wieder eine Möglichkeit bieten, das Gemeinsame in Turn und Sport an die Oberfläche gelangen zu lassen. Ausgetragen werden die Meisterschaften in: 5x100 Met. Staffellauf, 50, 100, 200 und 400 Meter Lauf, 5 Km. Wettgehen, Weitsprung, Dreisprung, Freihoch, Freiwert, Stabhoch, Stabweit, Speerwerfen, Schleuderball, Fußballweitsch, Kugelschleßen, bis 18 Jahren 10 Pfd., über 18 Jahren 15 Pfd., Kugelwerfen bis 18 Jahren 5 Pfd., über 18 Jahren 10 Pfd., Dauerstücken bis 18 Jahren 50 Pfd., über 18 Jahren 75 Pfd., Fünfschritt-Wettspiele. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Unternehmen durch rege Beteiligung sowohl seitens der Bewerber als auch seitens der gesamten Einwohnerschaft das ihm zukommende Interesse und rege Unterstützung auch in finanzieller Hinsicht finden würde, ist doch sein Hauptzweck Übung der Jugendpflege und Beschaffung eines Sportplatzes.

\* Auf die Bekanntmachung in der heutigen Nr. des Cronberger Anzeiger betr. die Entrichtung der Luxussteuer für das 3. Vierteljahr 1920 wird an dieser Stelle besonders hingewiesen. Die Steuererklärungen sind nicht mehr an das Steueramt in Cronberg, sondern bei dem Finanzamt Bad Homburg v. d. H. einzureichen.

\* Wir entnehmen der finnischen Handelszeitung „Husvudstadsbladet“ folgende Notiz: Die Frankfurter Internationale Messe, deren ehrenamtliche Vertreter die Herren Bud u. Willmann in Lübeck sind, hat Herrn Dr. Stängner nach Finland geschickt, um dort auch noch für die Messe zu wirken. Die schwedischen und norwegischen Interessen werden von Herrn Dr. Ded, Stockholm vertreten. Die Anmeldungen von Ausstellern der Messe sind außerordentlich zahlreich. Von Sagnitz wird am 2. Oktober, mittags 3 Uhr, ein Extrazug direkt nach Frankfurt abgefahren. Alle Anfragen betr. die Frankfurter Messe sind an Bud u. Willmann zu richten. — Man schreibt uns aus Frankfurt, daß für die Unterhaltung der Messgäste während der Herbstmesse hervorragend Gutes geboten wird. Außer zwei von der deutsch-spanischen Gesellschaft und vom Messamt veranstalteten Ausländer-Abenden, die auf den 4. und 6. Oktober gelegt wurden, wird man Gelegenheit haben, am 3. und 7. Oktober Festkonzerte des Frankfurter Symphonie-Orchesters im großen Saal des Saalbaues zu hören. Aus dem außerlesenen Programm der städtischen Theater verdienen die Messe-Festspiele des Opern- und des

Schauspielhauses hervorgehoben zu werden. Das Opernhaus gibt als Festvorstellungen am Samstag, den 2. Oktober „Die Meistersinger von Nürnberg“, am Freitag, den 8. Oktober „Hoffmanns Erzählungen“; das Schauspielhaus am Dienstag, den 5. Oktober „Maria Stuart“ und am Samstag, den 9. Oktober „Candida“. Die Zugverbindungen mit Frankfurt werden zur Bewältigung des Messeverkehrs verstärkt. — Wir entnehmen der ersten Sondernummer der Frankfurter Messzeitung, daß der Termin für die nächste Frankfurter Frühjahrsmesse auf die Zeit vom 10. bis 16. April 1921 festgelegt wurde. Die Nummer enthält u. a. viel Wissenswertes für Aussteller und Einkäufer, bringt ein genaues Programm der wirtschaftlichen Veranstaltungen während der Herbstmesse, ausführliche Mitteilungen über die während dieser Zeit gebotenen Unterhaltungsmöglichkeiten, sowie einen sehr interessanten Bericht über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Die Titelseite dieser Nummer ist ein gutes Beispiel moderner expressionistischer Kunst zu Propagandazwecken.

\* Auf der Bahnstrecke Wiesbaden-Frankfurt werden im Laufe des Jahres umfangreiche Neu- und Umbauten vorgenommen, da der Unterbau durch den Krieg gewaltig gelitten hat. Schnellzüge können augenblicklich nur mit verminderter Geschwindigkeit fahren.

\* Ein Gesetzentwurf über die Mietzinsbildung. Im Reichsarbeitsministerium wurde den Interessengruppen der Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Mietzinsbildung vorgelegt. Der Entwurf will eine vollkommene Umwälzung des Wohnungswesens herbeiführen in der Weise, daß der Betrag der Miete nach bestimmten Grundsätzen allgemein vorgeschrieben wird nach der Höhe der notwendigen Betriebskosten, der Instandhaltungskosten und der Friedensmiete. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Miete dem Hauswirt die Verzinsung seines Eigenkapitals und der Hypothekenbelastung garantiert und daß darüber hinaus die Miete zu den Betriebs- und Instandhaltungskosten herangezogen werde. In den Verhandlungen erklärten sich auch die Vertreter des Hausbestandes mit der Beibehaltung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen einverstanden, sprachen sich aber gegen die obligatorische Einführung von Mieterausschüssen aus. Die Vertreter der Mieter wünschten das Kontrollrecht der Mieter dafür, daß die höheren Mietbeträge auch wirklich für Reparaturen verwendet würden. Die Regierung sagt zu, bei der Verbesserung des Entwurfs diese Wünsche zu berücksichtigen.

\* Der neue Entwurf des Wahlgesetzes. Das preussische Staatsministerium hat in dem Entwurf für das Wahlgesetz bedeutende Änderungen vorgenommen. Während seitdem vorgesehen war, daß auf 44 000 Wähler ein Abgeordneter kam, was bei einer Wahlbeteiligung von 80 Prozent etwa 410 Abgeordnete ergeben hätte, sieht der neue Entwurf nur für 50 000 Stimmen einen Abgeordneten vor, so daß etwa 360 Abgeordnete herauskommen dürften. Dafür waren auch finanzielle Gründe maßgebend. Statt der bisherigen 23 großen Wahlkreise sind 24 kleine und 13 Verbandstkreise eingeteilt.

# Amtliche Bekanntmachungen.

Die französische Behörde hat die Einfuhr und Verbreitung nachstehender Zeitungen im besetzten Gebiet untersagt:

Süddeutsche Monatshefte (München) für die Zeit vom 1. 9.—30. 11. 1920.

Frankfurter Zeitung (Frankfurt) für die Zeit vom 3. 9.—3. 10. 1920.

Neue Badische Landeszeitung (Mannheim) für die Zeit vom 5. 9.—5. 10. 1920.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um gefl. weitere Veranlassung.

Königsheim i. T., den 21. September 1920.  
Der Landrat: Jacobs.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 30. Sept. 1920.

Die Polizeiverwaltung. J. B.: Rühlner.

## Bekanntmachung.

betreffend die Entrichtung der Luxussteuer für das III. Vierteljahr 1920.

Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Luxussteuer und erhöhten Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Cronberg aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im III. Vierteljahr 1920 dem Finanzamt in Bad Homburg schriftlich einzureichen oder die erforderliche Angabe an Amtsstelle mündlich zu machen. Der Termin darf nicht überschritten werden.

Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes. Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 M. Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in diesem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern oder in den Fällen der § 21, 23 Abs. 1 Nr. 1 von Personen, die die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt.

Verpflichtet zur Abgabe der Erklärungen sind:

1) die Gewerbetreibenden, die Luxusgegenstände der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Art herstellen und veräußern und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 23 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes auf Grund des Jahresumsatzes gestattet ist,

2) die Gewerbetreibenden, die Lieferungen der im § 21 des Gesetzes bezeichneten Luxusgegenstände im Kleinhandel ausführen und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes für einen kürzeren oder längeren Zeitraum gestattet ist, sowie auch die Gewerbetreibenden, die Gegenstände der in § 23 unter Nr. 3 des Gesetzes genannten Art in das Ausland verbringen.

3) die Steuerpflichtigen, im Sinne des § 25, Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes übernehmen, mit Ausnahme der Zeitungen und Zeitschriften für welche der Steuerabschnitt auf ein volles Kalenderjahr erstreckt ist. Es kommen also jetzt in Betracht: Anzeigen in sonstigen Druckschriften (Handelszetteln, Büchern, Kalendern, Adressbüchern, Programm usw.) Geschäftsempfehlungen, Kataloge, Prospekte, Anschläge (Plakate), Kellameilms, Aufschriften auf Verpackungen und Etiketten, auf Bierunterfäßen, Flaschenbibern usw., Zugabeartikel, wenn sie durch Aufschrift oder Ausstattung auf das Unternehmen und seine Leistungen hinweisen, Ueberlassung von Flaschen und Räumen zu Kellameilzwecken, Ankündigungen, bei durch Beleuchtung mit Scheinwerfern, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Kellamewagen, Ausrufen usw. die Aufmerksamkeit angezogen wird.

4) die Steuerpflichtigen, die eingerichtete Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern nachhaltig zu vorübergehendem Aufenthalt abgeben (Gasthofbesitzer, Wohnungsvermieter.)

5) die Steuerpflichtigen, die die Aufbewahrung von Gold, Wertpapieren, Wertfachen oder Pelzwerk und Bekleidungsstücken aus oder unter Ver-

wendung von Pelzwerk gewerbsmäßig betreiben. Ausgenommen sind Banken, Sparcassen und Kreditgenossenschaften, da sich für diese Betriebe der Steuerabschnitt auf ein volles Kalenderjahr erstreckt.

6) Die Steuerpflichtigen, die Pferde, Esel oder andere Reittiere gewerbsmäßig zum Reiten ausleihen.

7) die Gewerbetreibenden, die nach § 47 des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 steuerpflichtig sind. Das sind solche, die am 31. Dezember 1919 nach § 15 steuerpflichtige Gegenstände besaßen und im III. Vierteljahr 1920 veräußert haben, soweit für diese Gegenstände § 8 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 eine erhöhte Steuerpflicht von 10 von Hundert bei Lieferung im Kleinhandel vorliegt.

Die Einreichung der Erklärungen kann, durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu je 500 M. erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Vorlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrude zu verwenden. Bis 2 Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei dem Umsatzsteueramt Cronberg kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrude zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Cronberg, den 28. Sept. 1920.

Der Magistrat — Umsatzsteueramt  
J. B.: Rühlner.

## Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 3. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe, als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

1. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

§ 2. Der Erlaubnis bedarf,

1. wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf

ankauft,

2. wer gewerbsmäßig für andere Vieh ver-

kauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommisionäre).

Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter, (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann verjagt werden, wenn Bedenken vollswirtschaftlicher Art oder persönlicher Gründe, die die Unzuverlässigkeit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung entgegenstehen.

§ 4. Die Erlaubnis gilt, vorbehaltlich des Absatz 3, für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirkes gilt sie nur für Viehmärkte und für den Anlauf vom Viehhändler. Dertlich zuständig ist die Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung und bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Personen, denen von der nach Absatz 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden erteilt werden. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden.

§ 5. Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuver-

lässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden und erlassen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertretungen gehört werden.

Gegen die Verjagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Vorschriften im § 21 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist; sie sind zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenommen ist.

## 2. Ausübung des Viehhandels.

§ 8. Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) hat über jeden Kauf einen Schein nach vorgeschriebenem Muster (Schlußschein) in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Schlußschein muß Namen und Wohnort des Veräußerers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses, sowie Angaben über Anzahl, Art Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Geschäftsabschlüsse ohne Schlußschein, sowie Vereinbarungen, die der Schlußschein nicht enthält, sind ungültig. Je eine Ausfertigung ist spätestens unverzüglich nach Uebernahme des Viehes dem Veräußerer auszuhandigen und der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde einzufenden. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde und der Polizeibehörde vorzulegen. Die Schlußscheine sind stempelfrei.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegen die im Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Viehkommisionär ob.

Die Vorschriften über den Schlußschein gelten nicht für Käufer von Ferkeln bis zu 25 Kg. Lebendgewicht, von Kälbern im Alter unter 3 Monaten und von Schafen, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 9. Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen für Zucht- und Nutzvieh zulassen; sie können auch für Schlachtvieh die Preisbestimmung nach Schlachtgewicht zulassen, soweit die Feststellung des Schlachtgewichts auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruht.

§ 10. Personen, denen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt ist, sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlußschein vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

## 3. Viehmärkte.

§ 11. Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihnen bestimmten Behörden legen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörden überwacht. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Reichsgewerbeordnung findet Anwendung.

§ 12. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Marktort ist am Markttag und den vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten.

§ 13. Viehkommisionäre (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) dürfen auf Viehmärkten Geschäfte auf eigene Rechnung nicht abschließen.

## 4. Schlußbestimmungen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 9, § 11, Abs. 1 §§ 12, 13 und 16, Abs. 2 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 8, § 16 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Soweit nach §§ 2, 14 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften der §§ 4a, 4b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuver-

läufiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 der Verordnung über die Sondergerichte gegen Schleihhandel und Preistreiber (Bürgergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1909) Anwendung.

§ 18. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und Ausnahmen zulassen. Soweit er keine Bestimmungen erläßt, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie können bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark androhen.

§ 19. Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft. Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Geschäften der im § 2 bezeichneten Art oder zum gewerbsmäßigen Verlaufe von Fleisch (§ 14) zugelassen waren, dürfen ihren Gewerbebetrieb auch ohne die nach §§ 2, 14 erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben.

Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung. gez. Gröner.

Wird veröffentlicht.

Königsheim, i. L., den 28. September 1920.

Der Landrat: Jacobs.

Obwohl im besetzten Gebiet in den ersten Tagen der Besetzung alle Waffen abgeliefert werden mußten, hat der Herr Reichsminister nochmals Anweisung zur Durchführung des Ablieferungsver-

fahrens für die Entwaffnung der Bevölkerung nach dem Spaar Abkommen. Ein Merkblatt über die Bestimmungen und Vergütungen bei der freiwilligen Waffenablieferung ist an der Tafel vor dem Bürgermeisteramt angeschlagen. Ablieferungsstelle ist das Bürgermeisteramt, Zimmer 9, wo auch weitere Auskünfte erteilt werden.

Cronberg, den 2. Oktober 1920.

## Die Polizeiverwaltung.

Schwin.

Die unten aufgeführten städtischen Grundstücke sollen auf die Dauer von 6 Jahren öffentlich verpachtet werden.

Die jetzt bestehenden Pachtverträge laufen im Herbst nächsten Jahres (1921) ab. Termin zur Verpachtung ist anberaumt auf:

**Montag, den 4. Oktober 1920**

nachmittags 5 Uhr

im Sitzungszimmer des Bürgermeisteramtes. Die Bedingungen werden bei der Verpachtung bekanntgegeben.

1. Kartenblatt 16, Parzelle Nr. 23, Neuberg, Garten, 9,45 Ar groß, jetziger Pächter Landwirtin Nikolaus Kuhl Bwe.
2. Kartenblatt 18, Parzelle Nr. 182, im Talerfeld, Garten, 10,74 Ar groß, jetziger Pächter Gärtner Johann Rapp.
3. Kartenblatt 18, Parzelle Nr. 210, im Talerfeld, Garten, 12,41 Ar groß, jetziger Pächter Schreiner Ludwig Bernhardt.

4. Kartenblatt 18, Parzelle Nr. 219, im Talerfeld, Garten, 10,42 Ar groß, jetziger Pächter Bäckermeister Christian Veit.
5. Kartenblatt 21, Parzelle Nr. 76, Buchholz, Garten, 7,49 Ar groß, jetziger Pächter Schlosser Hermann Hofmann.
6. Kartenblatt 5, Parzelle Nr. 184, Hain, Ader, 2,12 Ar groß, Parzelle Nr. 18/77 etc. (Kriegerdenkmalplatz) 5,17 Ar groß, jetziger Pächter Tagelöhner Paul Wolf, nur Grasnutzung, Kastanienernte verbleibt der Stadt. Zu der Grasnutzung gehört auch die Viktoriastraße.
7. Kartenblatt 9, Parzelle Nr. 51, Heide, Ader, 24,28 Ar groß, jetziger Pächter Landwirt Georg Weinig.

Cronberg, den 30. Sept. 1920.

Der Magistrat. J. B. Rächler.

## Herbstkartoffel-Lieferung

Wir sind auch in der Lage,

**Kartoffeln i. Preise von M. 36.- frei Keller**  
per Zentner zu liefern.

Bestellungen nimmt das Lebensmittelamt in den Vormittagsstunden bis Mittwoch, den 6. ds. Mts. entgegen.

Cronberg, den 30. Sept. 1920.

Das Lebensmittelamt. Rächler.

## Ein Schneide-Weißkraut

Rotkraut, Futterrüben u. Futterkartoffel

verkauft von Montag ab

**Gottschalk-Korbach**

Tel. 96

Hainstr. 1.

## Bestellungen auf Winter-Karotten

werden angenommen bei

**Peter Korbach**

Adlerstr. 12.

## Buchen-Brennholz

in Rollen und Scheitern, sowie  
ofensertig liefert prompt

**Kohlenhandlung J. A. Kunz.**

Grösste Auswahl!

Billigste Preise!

Glasierte Wandplatten, Bodenplatten  
einfarbig und schöne bunte Muster  
Stallplatten, Tonrohre

Weisse glasierte Spülsteine  
**Emil Köbig, Wiesbaden,** Adelheidstr. 54  
Fernspr. 2402.

Verlegen durch geübte Plattenleger  
Prompte, zuverlässige Lieferung auch der kleinsten Mengen  
Günstige Gelegenheit für Wiederverkäufer

**Billig**

und gut, **Sakko-Anzug**, Gr. 48,  
Maßarbeit, fast neu, wenig getr.,  
abzugeben **Eichenstraße 8.**

## Bin jeden Dienstag in Cronberg

zum Ankauf von: Lumpen, Knochen, Altpapier  
zum höchsten Tagespreise.

**Lumpen kg 70 & Wolle kg 13.00 M.**  
**Invalide Gotthilf Gundel, Schwalbach.**

Bestellungen werden im Grünen Wald entgegen genommen.

## Rostumstoff

3 1/2 Meter, braun, (auch  
f. Herren-Anzug geeignet),  
billig zu verkaufen.  
Näheres Geschäftsstelle.

## Frl. vom Land

will kochen und fähr. d.  
Haush. in besser. Famil. erl.  
fam. - Anschluß erw., Gehalt  
n. verl.

Offerten unter W. L. an  
die Geschäftsstelle.

## Grauweißes Käbchen

entlaufen!

Wiederbringer erhält Belohnung  
bei Zubrod, Wilh. Bonmstr. 8.

## Militär-Mantel,

neu, zu verkaufen.

Wo? liegt die Geschäftsstelle.

## Gelegenheitskauf!

2 nußb. pol. Bettstellen mit oder  
ohne Einlagen, 1 Waschkommode,  
2 Nachtschränken in sol. Aus-  
führung zu verkaufen bei  
**Haub, Schlossstrasse 3.**

## Insertate

für alle Zeitungen

**Deutschlands**

vermittelt die Geschäftsstelle  
dieses Blattes.

## Kunstgewerbeschule

**Offenbach a. M.**

Dir. Prof. Hugo Eberhardt

## Ein Divan

mit gut. Polste-  
rung preiswert  
zu verkaufen.

**Franz Haub, Tapezierer,**

**Schloßstr. 3**

## Zum Abputzen,

Abreiben und Wachsen  
von Parkettböden  
empfiehlt sich bei mäßig. Lohn  
**Georg Mertz, Eichenstr.,**  
Schreiner und Parkettleger.

## Dienstmädchen

tüchtig, für alle Hausarbeit,  
gleich oder später  
**gesucht.**

Frankfurterstr. 23.

## Ortsbauernschaft Cronberg i. L.

**Samstag, den 2. Oktober 1920, abends 9 Uhr**

findet im Gasthaus zum Adler eine

## Verammlung

statt.

## Kartoffelfrage

Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

## Männer-Turnverein Cronberg (E. V.)

Die diesjährige

## General-Verammlung

findet heute **Samstag**, abends 9 Uhr im Gasthaus  
zum „Grünen Wald“ statt.

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, 2. Turnbe-  
richt, 3. Kassenbericht, 4. Vorstandswahl, 5. Verschied.  
Der Vorstand.

**Kastanien** zu verkaufen.  
**Vogelsgesangasse 1.**

## Korbkunstwaren.

Von heute ab befindet sich meine

## Korbwaren-Ausstellung

im **Hotel zum Schützenhof**, Hauptstr. i.

U. a.: **Korbessel** Stück von Mark 80.— an,  
**Schreibtischlampen** m. Steckkontakt v. M. 68.— an.

**Garntur Nr. 20:** 2 Sessel, 1 Hocker, 1 Bank,  
1 Tisch, 1 Blumenkrippe, braun gebeizt, **Mk. 700.—**

Kein Kaufzwang,

Geöffnet täglich von morgens 9 Uhr bis abends 7 Uhr.

Um gütige Besichtigung bitten!

**Julius Grünbaum.**

Verkauf von Einkaufskörben bei **Herrn Chr. Lohman.**

## HÜHNER

18er, 19er, 20er, Enten, Gänse, auch Schlacht-  
geflügel stets lieferbar

**E. Stumpf, Frankfurt a. M.-Niederrad, Kelsterbacherstr. 49.**

## Hundert Mistbeefenster gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

# Kirchweih in Mammolshain.

Sonntag, den 3., Montag den 4. und Sonntag, den 10. Oktober im  
Saale zum Nassauer Hof

## Große Tanzbelustigung

bel gut besetztem Orchester.  
Für gute Speisen u. Getränke ist bestens gesorgt.  
Zu recht zahlreichem Besuch ladet freundl. ein Johann Heckenmüller.

**Achtung! Wo?** gehen wir am Sonntag hin?

## Kirchweih in Oberhöchstadt

### Große Tanz-Musik im Saale „Zum Taunus“

ausgeführt von der Kapelle Helit in Cronberg.  
Spellen und Getränke in altbekannter Güte.  
Zu zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein Jakob Georg Racky.

## Nassauer Hof Oberhöchstadt

Zur Kirchweih findet in meinem Saale

## Tanz-Musik

statt, ausgeführt von der Kapelle der Frankfurter Feuerwehr  
Für gute Spellen und Getränke ist bestens gesorgt.  
Es ladet freundlichst ein Peter Sachs.

**Halt! halt! halt!**

Da ich in diesem Jahr nicht nach Schönberg zur Kirchweih komme, mache ich Freunde, Bekannte und Gönner darauf aufmerksam, daß ich mit meinem

## Karusell in Schwalbach

auf Vor- und Nachkirchweih Aufstellung genommen habe  
und lade hiermit alle zur zahlreichen Benutzung ein  
Der Besitzer: August Kaiser.

Phorosan-Heilinstitut  
für Haut- und Geschlechtskrankheiten  
Unterleibs (Frauen) leiden  
Frankfurt a. M., Göthestr. 20 III.

Schmerzlose Behandlung der Genorrhoe nach dem neuen Phorosan-Verfahren. Heilung — ohne Berufsunfähigkeit — in kürzester Zeit möglich. Syphilisbehandlung, Blutuntersuchungen, — Behandlung sämtlicher Hauterkrankungen. —

Aerztl. Leitung: Dr. med. Mähler  
Getrennte Wartezimmer

Sprechstunden: Werktags 11—6 Uhr, — Dienstags keine Sprechstunde. Sonntags 10—1 Uhr.

Göbenstr. 16. Fernruf 5971.  
F. Sauer, Wiesbaden  
verkauft ab Bahnhof hier.  
von 40—800 Lit. per Lit. 2.20 Mk.  
Neue Fässer  
pro Stück 250.— Mk.  
220—225 Lit. haltend  
halten, pro Stück 140.— Mk.  
teilw. entleert, 100—110 Lit.

**Tapeten**  
Grosse Auswahl auch in feinen Sachen, zu neu kalkulierten, billigen Preisen. Muster zu Diensten. Klebstoff vorhanden. Ferner: Tischlinoleum, Wachs- u. Ledertuche, Buntglaspapier, la. Fussbodenlackfarben ff. Bohnerwachs, Lincrusta.

## Tapeten

— Ringfreie —  
Tapetenindustrie  
Kupsch & Co., G.m.b.H.  
Frankfurt a. M.  
Altegasse No. 27—29.

## Beite Betten

sehr preiswert!  
Matratzen, Deckbetten, Kissen, Federn, Daunen, la. Bettcoper M. 33.— u. 48.— Bettstellen, Kinderbetten Steppdecken.  
Spezial-Haus Buchdal  
Betten-Frankfurt am Main  
Gr. Eichenheimerstr. 10.

## Rastanien

ekbare  
kauft und bittet Offerte  
Curt Müller, Pfungstadt  
Fabrik chem. pharm. Präparate.

Monatsmädchen  
oder Frau gesucht.  
v. Alten, Schreyerstr. 22.

6 Hühner u. Hähne  
beste Reichsrasse,  
gelb (Zucht Dr. König),  
zu verkaufen.  
Näheres in der Geschäftsstelle d. Bl.

Fritz Kuchler  
Else Kuchler geb. Kunz  
Vermählte  
Kirchliche Trauung: Sonntag, den 3. Oktober, nachm. 3 Uhr in der evangel. Kirche  
Cronberg i. T. 3. Oktober 1929

Helene Kunz  
Ernst Pöhls  
Verlobte  
Cronberg i. T. Niederhöchstadt i. Ts.  
Oktober 1920

Anna Leidenbach  
Hugo Kolb  
Verlobte  
Cronberg i. G. Frankfurt a. M.  
Oktober 1920

## Kino-Vorstellung im Hotel Schützenhof.

- Sonntag, den 3. Oktober
1. Die Erfindung des Prof. Barton. Detektiv-Drama in 4 Abteilungen.
  2. Tiki Taki, Lustspiel in 2 Akten.
  3. Liebesidylle, Komödie in 1 Akt. — Gut besetztes Orchester.

Preise der Plätze einschl. der neu hinzugekommenen Billetsteuer:  
Ref. Platz 3.30 M., Erster Platz 2.75 M., Zweiter Platz 2.20 M.  
Sonntag, nachmittag 3 Uhr

## Kinder-Vorstellung.

1. Platz 75 Pfg. 2. Platz 50 Pfg.  
Kindervorstellung 3 Uhr Abendvorstellung 8 1/2 Uhr.  
Henderungen vorbehalten.

## Sozialdem. Partei Deutschlands (Ortsgr. Cronberg).

Morgen Sonntag, den 3. Oktober 1920, vorm. 9 Uhr findet im Gasthaus zu den „Drei Ritzern“ eine

## Kreiskonferenz

der sozialdemokratischen Partei (Agitationsbezirk Königstein) statt. Tagesordnung:  
1. Genf oder Mostau, Ref. Gen. Frau Köhle, 2. Stellungnahme z. Bezirksparteitag, 3. Wahl der Delegierten zum Bez.-Parteitag, 4. Verschiedenes.  
Wir erwarten vollständige Beteiligung unserer Mitglieder.  
Der Vorstand.

## Zahngobiss gefunden!

Gegen Einrückungsgebühr abzuholen in der Geschäftsstelle ds. Bl.

## Cronberger Hof

früher Restauration Hahn

## Frische Fische sind eingetroffen.

Läuse, Nissen, Flöhe, Wanzen  
bei Mensch und bei Tier. Vernichtung garantiert in 1/2—Stunde durch

„Wina.“

Originalflasche (für 3 Kuren) Mark 8.—  
Wina-Shampoo Mark 0.80

Alleinverkauf: Hoffriseur Wetland, Hauptstr. 9.